

Informationsblatt zu Beschlüssen der Schulkonferenz

Sehr geehrte Eltern,

Mücka, 19.10.2012

mit dieser Information möchten wir Sie mit einigen wichtigen Regelungen, die durch Beschluss der Schulkonferenz unserer Schule gelten, vertraut machen. Gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Weiß
Schulleiter

Gebundenes GTA

Schüler der Klassenstufen 5 und 6 nehmen verbindlich am gebundenen Ganztagsangebot (GTA) teil. Das heißt, einmal in der Woche nehmen alle Schüler dieser Stufen verpflichtend am GTA am Vormittag teil. Weitere GTA können gewählt werden. Die Anmeldung ist jeweils mindestens für ein Halbjahr verbindlich.

Einheitlicher Schülerkalender

Alle Schüler benutzen einen einheitlichen, schulspezifischen Schülerkalender (Hausaufgabenheft). Unser Förderverein trägt den Großteil der Kosten. Der maximale Elternanteil beträgt 4,50 Euro. Die Schüler erhalten den Schülerkalender spätestens am ersten Schultag. Unser Schülerkalender ist ein Arbeitsmittel. Bemalungen u.ä. sind zu unterlassen. Durch die verbindliche Wochenunterschrift ist garantiert, dass die Eltern ausreichend informiert sind.

Kopierkosten

Kopierkosten werden nicht erhoben. (Rechtsstand August 2012)

Kosten für Verbrauchsmaterial

Anfallende Kosten für Materialien, die nicht unter die Lehrmittelfreiheit fallen (z.B. Verbrauchsmaterial, Werkstoffe usw.), werden Ihnen durch die Fachlehrer oder die Klassenleiter mitgeteilt und zum jeweiligen Termin eingesammelt.

Hausordnung und Normenkatalog

Diese werden Ihnen im Schülerkalender zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie, diese auch mit Ihrem Kind zu besprechen. Auf dem gesamten Schulgelände ist Kaugummi und die Benutzung von privaten mobilfunkfähigen Geräten (z.B. Handys) nicht gestattet. Werden dennoch betriebsfähige Geräte festgestellt, werden diese als Erziehungsmaßnahme eingezogen und i.d.R. nur an die Personensorgeberechtigten persönlich zurückgegeben. Über diese Erziehungsmaßnahme erfolgt die Information schriftlich. Andere notwendige Erziehungsmaßnahmen werden im Schülerkalender dokumentiert.

Schadenersatz für beschädigte Schulbücher

Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum des Schulträgers. Der Entleiher, der Schüler, bei Minderjährigen vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter, haftet für den Verlust, Untergang oder die Verschlechterung nach zivilrechtlichen Vorschriften. Die Höhe des Schadenersatzes orientiert sich am Restwert des Buches. Die Nutzungsdauer beträgt in der Regel fünf Jahre, sodass sich nachfolgende Schadenersatzforderung empfiehlt:

Nach 1 Jahr Nutzung:	100 % des Neupreises.
Nach 2 Jahren Nutzung:	4/5 des Neupreises.
Nach 3 Jahren Nutzung:	3/5 des Neupreises.
Nach 4 Jahren Nutzung:	2/5 des Neupreises.
Nach 5 Jahren Nutzung und länger:	1/5 des Neupreises.

Bei Büchern mit einer kürzeren Nutzungsdauer kann ein entsprechender Abschreibungsmodus gewählt werden. Anzahl und Titel der jährlich ausgeliehenen Bücher werden im Klassenbuch registriert und Sie erhalten ein entsprechendes Formular zur Feststellung des Zustandes bei Ausleihe.

Förderunterricht und Wahlangebote

Die Anmeldung dazu ist mindestens jeweils für ein Halbjahr verbindlich.

Stand: 10/2012